

# **Schwingerverband Basel-Stadt**



**STATUTEN**

# **Statuten**

## **Des Schwingerverbandes Basel-Stadt**

### **I. Name, Sitz und Zweck**

#### Art. 1

Der Schwingerverband Basel-Stadt ist ein Verein im Sinne von Art. 60 und folgende des Zivilgesetzbuches (ZGB)

Er hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Der Schwingerverband pflegt, fördert und verbreitet das Schwingen und er verbindet damit die Erhaltung der volkstümlichen Bräuche und Spiele.

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

### **II. Bestand und Mitgliedschaft**

#### Art. 2

Der Schwingerverband Basel-Stadt besteht aus

- Jungschwingern
- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Freimitgliedern
- a.o. Freimitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Über Beitrittsgesuche entscheidet der Vorstand.

Abgewiesenen Bewerbern steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung (GV) zu.

Der Schwingerverband Basel-Stadt ist Mitglied (Unterverband) des Nordwest-schweizerischen Schwingerverbandes (NWSV). Die sich daraus Ergebenden Rechts und Pflichten sind in den Statuten des NWSV geregelt.

#### Art. 3

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch freiwilligen Austritt  
Austritte aus dem Verband sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- durch Streichung  
Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, können vom Vorstand der Mitgliedschaft enthoben werden.
- durch Ausschluss  
Mitglieder, die den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln oder seinem Ansehen

Schaden zufügen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV nach Art. 9 dieser Statuten aus dem Verband ausgeschlossen werden.

#### Art. 4

Personen, die sich um die Schwingersache im Allgemeinen und um den Schwingerverband Basel-Stadt besondere Verdienste erworben haben, können zu a.o. Freimitgliedern oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die GV. Vorschläge aus der Mitgliedschaft müssen bis zum 1. Oktober schriftlich und begründet dem Verbandspräsidenten eingereicht werden.

Aus Antrag des Vorstandes ernennt die GV alljährlich

- Aktivmitglieder mit ununterbrochener 10-jähriger Aktivmitgliedschaft  
Im Verband  
und/oder
- Passivmitglieder mit 25-jähriger Mitgliedschaft im Verband  
zu Freimitgliedern.

### **III. Organisation und Verwaltung**

#### Art. 5

Die Organe des Schwingerverbandes Basel-Stadt sind

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Der Technische Ausschuss
- D. Die Revisoren

#### **A. Generalversammlung**

##### Art. 6

Die GV ist das oberste Organ des Verbandes.

An ihr sind stimmberechtigt:

- die Jungschwinger nach zurückgelegtem 16. Lebensjahr
- die Aktivmitglieder
- die Passivmitglieder
- die Freimitglieder
- die a.o. Freimitglieder
- die Ehrenmitglieder

##### Art. 7

Die GV tritt ordentlicherweise im November oder im Dezember, in jedem Falle vor der Delegiertenversammlung des NWSV, zusammen.

Sie wird vom Vorstand mindestens 21 Tage vor der Versammlung durch eine schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Eine ausserordentliche GV ist einzuberufen, wenn

- dies der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss für notwendig erachtet,
- es die Mehrheit der Ehrenmitglieder verlangt,
- ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine solche fordert.

Anträge, die an der GV zur Verhandlung kommen sollen, sind dem Präsidenten 14 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Auf nicht traktandierte Anträge kann an der GV nur eingetreten werden, wenn sich zwei Drittel der gemäss Appell anwesenden Stimmberechtigten dafür entscheiden.

Antragsberechtigt sind:

- an den Vorstand: alle Mitglieder, ausgenommen Jungschwinger vor dem zurückgelegten 16. Lebensjahr.
- an der GV: alle anwesenden Stimmberechtigten

#### Art. 8

Die ordentliche GV erledigt die folgenden Geschäfte:

- a) Appell
- b) Wahlen
  - des Tagespräsidenten
  - der Stimmenzähler
  - des Wahlbüros
- c) Protokoll
- d) Jahresberichte
  - des Präsidenten
  - des Techn. Leiters
  - des Jungschwingerobmannes
  - des Pressechefs
- e) Bericht des Kassiers über die Verbands- und Fondsrechnungen, Revisorenberichte und Decharge Erteilung
- f) Wahlen
  - des Vorstandes
  - der Revisoren
  - der Kampfrichter
- g) Wahl der Festorganisatoren
- h) Festsetzung der Jahresbeiträge/Genehmigung des Voranschlages
- i) Jahresprogramm
- k) Ehrungen + Ernennungen
- l) Anträge
- m) Verschiedenes

Für die Berichterstattungen und für die Rechnungsführungen ist das Verbandsjahr massgebend. Es dauert vom 1. November des Vorjahres bis und mit 31. Oktober des laufenden Jahres.

## Art. 9

Die GV ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen wurde.

Wahlen sind geheim vorzunehmen, sofern mehr Vorschläge vorliegen als Mandate zu besetzen sind.

Die Wahlen des Tagespräsidenten, der Stimmzähler und der Mitglieder des Wahlbüros sind offen vorzunehmen.

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute , im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Abstimmungen erfolgen offen, sofern sich die Versammlung nicht durch Mehrheitsbeschluss für geheime Abstimmung entscheidet.

Für Abstimmungen gilt der Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit gilt eine Vorlage als verworfen.

Abstimmungen auf Ausschluss aus dem Schwingerverband Basel-Stadt sind geheim durchzuführen. Gültige Entscheide sind mit Zweidrittels Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu fällen.

Wiedererwägungsanträge bedürfen der Zweidrittels-Mehrheit der Stimmenden.

## **B. Vorstand**

### Art. 10

Dem Vorstand gehören an:

- Präsident
- Vizepräsident
- Technischer Leiter
- Jungschwingerobmann
- Sekretär
- Kassier
- Materialverwalter
- Versicherungskassier
- Pressechef

### Art. 11

Der Vorstand vertritt den Schwingerverband Basel-Stadt nach aussen. Der Präsident und der Sekretär oder der Präsident und der Kassier führen rechtsverbindliche Kollektivunterschrift.

### Art. 12

Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:

- a) Behandlung der laufenden Geschäfte

- b) Handhabung der Statuten und Reglemente und Vollzug der Beschlüsse der GV
- c) Protokollierung des Verhandlungen und der Beschlüsse der GV und des Vorstandes
- d) Verwaltung des Verbandsvermögens und des Hilfsfonds.
- e) Vorlage der Jahresberichte und Jahresrechnungen sowie der verschiedenen Anträge an die GV. Vorbereitung aller an der GV zu behandelnden Geschäfte.
- f) Oberaufsicht über alle schwingerischen Anlässe inkl. Kurse im Verbandsgebiet
- g) Erstellung der Pflichtenhefte für die Organisation der Verbandsfeste gemäss Beschlüssen der GV. Änderungen der in den Pflichtenheften festgelegten Abgaben an den Verband sind der nächstfolgenden GV zur Genehmigung vorzulegen.
- h) Beschlussfassung über Anträge des Technischen Ausschusses

#### Art. 13

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten zur Erledigung der Verbandsgeschäfte oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Kompetenz anderer Organe vorbehalten sind.

### **C. Der Technische Ausschuss**

#### Art. 14

Der Technische Leiter,  
der Jungschwingerobmann und  
der Präsident  
bilden innerhalb des Vorstandes den Technischen Ausschuss.

Der Technische Ausschuss

- bereitet alle Geschäfte technischer Natur zuhanden des Vorstandes vor
- berät den Vorstand in allen technischen Fragen
- beaufsichtigt die Schwingübungen
- organisiert und beaufsichtigt die jährliche Schwing- und Kampfrichterkurse
- ist für die technische Vorbereitung der Verbandsanlässe und für die reibungslose Abwicklung des schwingerischen Teils dieser Veranstaltungen verantwortlich.
- organisiert die Betreuung der Aktivschwinger an den schwingerischen Anlässen
- arbeitet im Übrigen nach den Weisungen des Vorstandes und vollzieht dessen Beschlüsse

Der Techn. Leiter führt den Vorsitz des Techn. Ausschusses. Er gehört von Amtes wegen der Technischen Kommission (TK) des NWSV an.

An schwingerischen Anlässen steht der Verbandspräsident dem Kampflichter vor.

Der. Techn. Leiter oder ein vom Vorstand ernannter Stellvertreter amtet als Chef der Einteilung.

## **D. Die Revisoren**

### **Art. 15**

Der Kontrollstelle gehören drei Revisoren an. Ihnen obliegt die Prüfungen der Jahresrechnungen des Verbandes und des Hilfsfonds auf ihre materielle und formelle Richtigkeit. Sie kontrollieren die vorhandenen und ausgewiesenen Vermögen.

Die Revisoren legen der GV einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Überprüfungen vor und stellen Antrag auf Rechnungsabnahme und Decharge Erteilung.

Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 3 Jahre. Alljährlich scheidet der amtsälteste Revisor aus. Der zuletzt gewählte Revisor amtet als Ersatz.

Die Revisoren Wahlen sind so vorzunehmen, dass jeweils ein Aktivmitglied, ein Frei- oder Ehrenmitglied und ein Passivmitglied der Kontrollstell angehören.

Das Wahlvorschlagsrecht steht ausschliesslich den stimmberechtigten Teilnehmern der GV zu. Die Mitglieder des Vorstandes, amtierende oder abtretende Revisoren haben kein Vorschlagsrecht.

## **IV. Finanzielles**

### **Art. 16**

Das Kassawesen umfasst:

- a) die ordentliche Kasse
- b) den Hilfsfonds

### **Art. 17**

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) den Erträgen der Verbandsfeste
- c) Zinsen und Legaten
- d) anderen Einnahmen

Aus der Kasse werden bestritten:

- A) die Verwaltungskosten
- b) die Auslagen für das Kurswesen
- c) Reisespesen und Taggelder an die Teilnehmer der Delegiertenversammlung des NWSV und der Abgeordnetenversammlung des Eidg. Schwingerverbandes (ESV) gemäss Beschlüssen des Vorstandes
- d) die Jahresbeiträge an den NWSV und an den ESV
- e) Entschädigung an die Aktiv-Teilnehmer der Eidg. Schwingfeste oder Schwingfeste von ähnlicher Bedeutung gemäss Beschlüssen des Vorstandes
- f) Festkarten für Jungschwinger und Aktive gemäss Beschlüssen des Vorstandes
- g) Prämien der Schwingerhilfskasse für Jungschwinger und Aktive gemäss Beschlüssen des Vorstandes

h) Mieten für Übungs- und Versammlungslokale.

Über weitere Ausgaben bis zum Höchstbetrag von CHF 2'000.—p. a. beschliesst der Vorstand.

Dem Vorstand wird jährlich ein Pauschalbetrag zur freien Verfügung entrichtet. Die Höhe des Betrages ist jährlich von der GV zu bestimmen.

Für die finanziellen Verpflichtungen haftet nur das Verbandsvermögen. Der Kassier haftet persönlich für gewissenhafte und getreue Führung und Verwaltung der Verbandskasse und des Hilfsfonds.

Die GV bestimmt auf Antrag des Vorstandes die Höhe der Mitgliederbeiträge.

Die Mitglieder des Vorstandes, die Ehrenmitglieder und die ausserordentlichen Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Schwingerverband Basel-Stadt führt einen selbständigen Hilfsfonds.

Der Vorstand verwaltet und betreibt den Fonds nach den Bestimmungen des diesbezüglichen Reglementes im Anhang dieser Statuten.

## **V. Wahlen**

### **Art. 18**

Die GV wählt die Mitglieder des Vorstandes.

Bei Bestätigungswahlen sind der Präsident, der Techn. Leiter und der Kassier einzeln zu bestätigen.

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes können gesamthaft bestätigt werden, sofern kein Antrag auf Einzelwahl gestellt oder kein Gegenkandidat für ein beliebiges Mandat portiert wird.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr.

Die Wahlen der Kampfrichter für das Verbandsfest erfolgen jährlich.

Die Kampfrichter-Wahlvorschläge für das NWSV-Verbandsfest sind der GV zur Genehmigung und allfälligen Ergänzung vorzulegen.

Jährlich ist ein Rechnungsrevisor zu wählen.

Die Versammlung wählt einen Tagespräsidenten. Dieser leitet die Wahlen der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsrevisors.

## **VI: Publikationsorgan**

### **Art. 19**



Die Eidg. Schwinger-, Jodler- und Hornusserzeitung ist das offizielle Publikationsorgan des Verbandes.

Die Schwinger sind gehalten, das offizielle Publikationsorgan zu abonnieren.

## **VII. Kurswesen**

### Art. 20

Der Schwingerverband Basel-Stadt organisiert alljährlich die erforderlichen Schwing- und Kampfrichterkurse.

Vor bedeutenden Anlässen ist die Kurstätigkeit rechtzeitig zu intensivieren.

## **VIII. Regelung der Schwingfeste**

### Art. 21

Der Schwingerverband Basel-Stadt, insbesondere der Vorstand, haben darüber zu wachen und zu wirken, dass der urwüchsige Geist und die Eigenart der schwingerischen Veranstaltungen erhalten bleiben.

Auswüchsen ist entgegenzutreten.

Der Schwingerverband Basel-Stadt bietet und verschafft den Schwingern Wettkampfmöglichkeiten in angemessenem Rahmen.

Die Abwicklung aller schwingerischen Anlässe innerhalb des Verbandsgebietes richtet sich nach den Bestimmungen des Technischen Regulativs/ESV.

Der Vorstand überwacht deren Respektierung und er ist diesbezüglich dem NWSV gegenüber verantwortlich.

## **A. Verbandsanlässe**

### Art. 22

In der Regel sollen jährlich ein kantonaler Schwingertrag und ein kantonaler Jungschwingertag durchgeführt werden.

Der Vorstand bestimmt im Einvernehmen mit den Organisatoren die Festdaten.

Terminkollisionen mit anderen schwingerischen Anlässen im Verbandsgebiet des NWSV sind zu vermeiden.

### Art. 23

Die GV bestimmt die Organisation der Verbandsanlässe mindestens 1 Jahr vor deren Durchführungsdaten.

Sofern der GV keine fristgerecht eingegangene Bewerbung für die Organisation eines Verbandsanlasses vorliegt, kann die GV dem Vorstand die Kompetenz zur Bestimmung der Trägerschaft des fraglichen Verbandsanlasses einräumen.

#### Art. 24

Die Aufgaben der Organisatoren beider Verbandsanlässe sind in den Pflichtenheften umschrieben. Beide Pflichtenhefte sind integrierende Bestandteile der Übernahmebedingungen.

#### Art. 25

Der Vorstand legt nach Anhören des Technischen Ausschusses die Anzahl der teilnehmenden Schwinger fest.

Am Kantonalen Schwingtag dürfen in der Regel nicht mehr als 180 Schwinger um Wettkampf zugelassen werden.

Teilnahmeberechtigt sind alle versicherten Schwinger des Schwingerverbandes Basel-Stadt.

Nach einem vom Vorstand jährlich festzulegenden Verteilerschlüssel sind zu den Verbandsanlässen Aktiv- bzw. Jungschwinger aus den Kantonalverbänden AG, BL und SO einzuladen.

Die Einladungen sind an die Vorstände der betreffenden Kantonalverbände zu richten und sie haben den Stärkeverhältnissen der einzelnen Kantonalverbände Rechnung zu tragen.

Bezüglich Einladungen von Schwingern ausserhalb des Teilverbandsgebietes ist Art. 48 der Statuten ESV massgebend.

Über die Zulassung von Gästeschwingern aus dem Ausland entscheidet der Zentralvorstand ESV.

#### Art. 26

Bezüglich der Gestaltung des Schwingplatzes, der Abwicklung des Wettkampfes und der Kranzabgabe ist das Technische Regulativ des ESV verbindlich.

#### Art. 27

Die den Mitgliedern des Schwingverbandes Basel-Stadt an den Verbandsanlässen zustehenden Vergünstigungen sind in den Pflichtenheften für die Festorganisatoren geregelt.

### **B. Übrige Schwingfeste**

#### Art. 28

Für alle im Gebiet des Schwingerverbandes Basel-Stadt stattfindenden schwingerischen Anlässe (Wettkämpfe) finden die Art. 46 – 50 der Statuten des ESV bezüglich Einladungen, Kranzabgabe und Wettkampfberechtigungen Anwendung.

Schwinger, die am Eidg. Schwing- und Älplerfest aktiv teilnehmen, dürfen mindestens 7 Tage zuvor keinen schwingerischen Wettkampf mehr bestreiten.

## **IX. Allgemeine Bestimmungen**

### Art. 29

Der Vorstand hat bei allen Beschlüssen den Statuten des Schwingerverbandes Basel-Stadt, des NWSV und des ESV Rechnung zu tragen, nachzuleben und deren Einhaltung zu überwachen.

Bei pflichtwidrigem Verhalten sind die Bestimmungen der Art. 54 – 55 der Statuten ESV massgebend.

Gegen allfällige, vom Vorstand des Schwingerverbandes Basel-Stadt verhängte Sanktionen kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe der Massnahmen schriftlich und begründet rekuriert werden. Der Rekurs ist an den Vorstand zuhanden der GV zu richten. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

### Art. 30

Zu den schwingerischen Veranstaltungen, inkl. Unterhaltungsanlässen, dürfen nur Jodlergruppen, Einzeljodler, Fahnschwinger und Alphornbläser zugelassen werden, die Mitglied des Eidg. Jodlerverbandes (EJV) sind (art. 53, Statuten ESV).

## **X. Schlussbestimmungen**

### Art. 31

Die Teil- oder Totalrevision dieser Statuten kann an jeder GV beschlossen werden, sofern ein diesbezüglicher Antrag fristgerecht eingereicht worden ist und sich zwei Drittel der Stimmenden für eine Revision entscheiden.

### Art. 32

Die Auflösung des Verbandes kann nur von der GV beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dem Auflösungsantrag zustimmen.

Im Falle einer Auflösung fallen die Vermögen des Verbandes und des Hilfsfonds solange dem Nordwestschweizerischen Schwingerverband zur treuhänderischen Verwaltung zu, bis sich wieder ein vom NWSV anerkannter und zu den Zielen des ESV bekennender Schwingerverband Basel-Stadt gebildet hat.

Wird innert 25 Jahren nach der Auflösung kein neuer Schwingerverband Basel-Stadt gegründet, fallen die Vermögen des Verbandes und der Hilfsfonds je zur Hälfte dem NWSV und der Eidg. Schwingerhilfskasse als Eigentum zu.

### Art. 33

Diese Statuten sind vor Ihrer Inkraftsetzung dem NWSV zur Genehmigung zu unterbreiten.

#### Art. 34

Die vorliegenden Statuten wurden durch die GV des Schwingerverbandes Basel-Stadt vom 24.11.1990 und vom NWSV am 13.01.1991 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Gleichzeitig werden alle damit nicht übereinstimmenden Protokollbeschlüsse aufgehoben.

Basel, den 15. Januar 1991

Der Präsident:  
Heinrich Liechti

Der Sekretär:  
Fredy Menzi

Genehmigt von der Delegiertenversammlung des NWSV am 13. Januar 1991 in Reinach/BL.

Für den Vorstand NWSV:

Der Präsident:  
Ruedi Handschin

Der Aktuar:  
Walter Baumann

# **Schwingerverband Basel-Stadt**

## **Reglement über den Betrieb und die Verwaltung des selbständigen Hilfsfonds**

### Art. 1

Beim Schwingerverband Basel-Stadt besteht ein selbständiger Hilfsfonds.

### Art. 2

Der Hilfsfonds kann Aktivmitglieder und Jungschwinger des Schwingerverbandes Basel-Stadt in wirtschaftlichen und sozialen Härtefällen unterstützen.

### Art. 3

Der Hilfsfonds wird gespeisen mit

- dem jährlichen Zinserträgen des Fondsvermögens
- zweckbestimmten Spenden

### Art. 4

Das Fondsvermögen darf die Ersteinlage von CHF 15'000.— nie unterschreiten.

Das Vermögen ist mündelsicher anzulegen.

### Art. 5

Der Vorstand des Schwingerverbandes Basel-Stadt verwaltet den Hilfsfonds und er entscheidet allein und endgültig über allfällige Zuwendungen.

Die Gewährung von Darlehen ist nicht statthaft.

### Art. 6

Der Kassier des Schwingerverbandes Basel-Stadt führt die Fondsrechnung getrennt von der Vermögensrechnung.

Die Rechnungen sind jährlich von den Revisoren zu prüfen und der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### Art. 7

Die Auflösung des Hilfsfonds kann nur von einer Generalversammlung beschlossen werden. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Das nach der Auflösung verbleibende Vermögen darf nur für ähnliche Zwecke im Schosse des Schwingerverbandes Basel-Stadt verwendet werden.

Im Falle der Auflösung des Schwingerverbandes Basel-Stadt ist nach Art. 31 der Statuten vom 15.01.1991 zu verfahren.

#### Art. 8

Das vorstehende Reglement ist an der Generalversammlung vom 24.11.1990 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt worden.

Basel, den 15. Januar 1991

Der Präsident:  
Heinrich Liechti

Der Sekretär:  
Fredy Menzi